

21.02.2019
Drucksache 042/19

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung bei grenzüberschreitenden Linien im Rahmen der Direktvergabe | Kreis Coesfeld – Kreis Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität	11.03.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	25.03.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	26.03.2019	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Planung und Mobilität
Berichterstattung	Sabine Leißer

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.11	Planung und Mobilität
Produkt	01.11.04	Verkehrsentwicklungsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

- Der Landrat wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß Anlage mit dem Kreis Coesfeld über die Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Linienverkehren (Linienabschnitte) abzuschließen.
- Der Landrat wird ermächtigt, Änderungen des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage nach Vorgabe der Kommunalaufsicht vorzunehmen, die die materiellen Regelungen unberührt lassen.

Sachbericht

Die Kreise Coesfeld und Unna beabsichtigen eine Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 an ihre jeweiligen internen Betreiber, die Regionalverkehr Münsterland GmbH bzw. die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH oder eine Inhousevergabe gemäß § 108 GWB an dieselben Betreiber. Diese Vergaben sollen Linienabschnitte umfassen, die auf dem Gebiet des jeweils anderen Aufgabenträgers liegen. Diese Linienabschnitte sollen hierbei jeweils in die Vergabe des Kreises einbezogen werden, auf dessen Gebiet die Linie in ihrer Gesamtheit ihren Bedienungsschwerpunkt hat.

Die Kreise sind, jeder für sich, für die auf ihrem Gebiet liegenden Linienabschnitte rechtlich zuständiger Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 und haben damit die Vergabezuständigkeit inne. Um dem jeweils anderen Kreis die sachlich gewollte Mitvergabe der Linienabschnitte rechtssicher zu ermöglichen, müssen die beiden Aufgabenträger eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 GkG abschließen, und zwar in der Ausprägung einer Zuständigkeitsübertragung (Delegation) gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG.

Andere Zuständigkeiten der Kreise, die diese Linienabschnitte betreffen, werden nicht übertragen. Dies betrifft insbesondere erlassene Allgemeine Vorschriften, ggf. Förderrichtlinien und die Nahverkehrsplanung.

Anlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna